No. 2. 1893. 41. Jahrgang.

# Berliner Gerichts Zeitung.

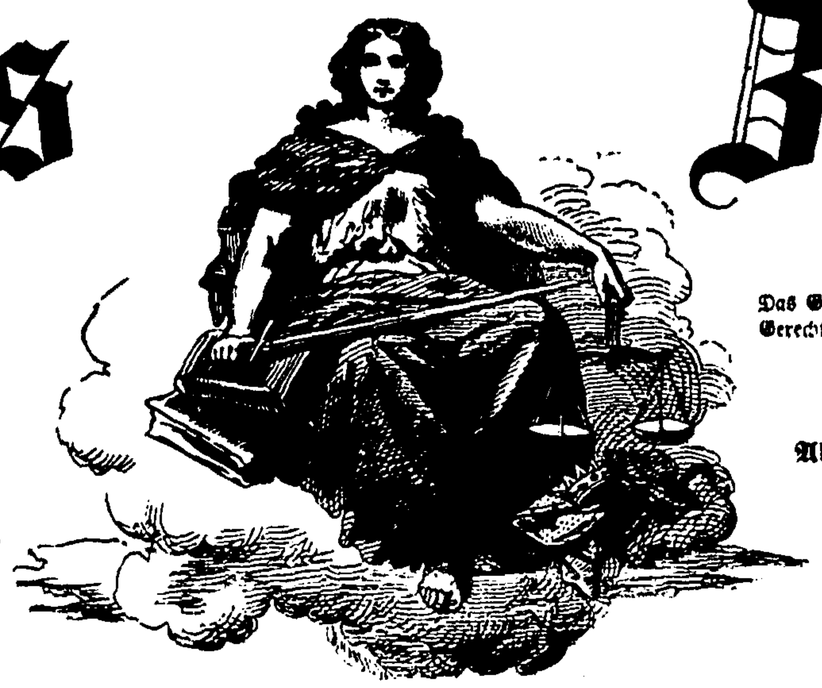

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2—3 Bogen Folio.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn { vierteljährl 2 Mark 40 Pf. / monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 5. Januar.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roßstraße 30.

## Landgericht I.

### Schwurgericht.

Der Steinsetzer August Franz hatte im Oktober v. J. eine zweijährige Gefängnisstrafe verbüßt, zu welcher er wegen Diebstahls verurteilt worden war. Nach seiner Freilassung machte er die Bekanntschaft eines Dienstmädchens, mit dem er sich verlobte, als er in Erfahrung gebracht hatte, daß das Mädchen glückliche Besitzerin eines Sparkassenbuches sei. Franz hatte bei der Verlobung natürlich nicht die Absicht, sich zu verheiraten, sondern er wollte nur dem Mädchen das Geld abnehmen. Um diesen Plan ins Werk zu setzen, zahlte er bei der Sparkasse unter dem Namen Franz Schmidt, unter welchem er sich auch dem Dienstmädchen vorgestellt hatte, zwei Mark ein.

Nachdem er somit in den Besitz eines Sparkassenbuches gelangt war, machte er selbst noch einige Eintragungen, so daß das Buch auf 1000 Mk. lautete. Eines Tages gab er nun der „Braut" das Buch und bat sie, ihm auf dasselbe doch 300 Mk. besorgen zu wollen; er würde das Geld, welches er verwenden wolle, um mit dem Mädchen eine Reise zu seinen Eltern zu unternehmen, selbst abheben; aber bei der Sparkasse könne er dies nicht mehr, weil er doch die Zeit, welche durch die Kündigung erforderlich werde, nicht gern unnütz verlieren wolle.

Das Mädchen war überglücklich; denn es glaubte, doch einen Beweis dafür erhalten zu haben, daß ihr Bräutigam es treu und ehrlich meine. Die Fröhliche wußte genau, daß auf jedes Buch nur 100 Mk. ohne Kündigung ausgezahlt werden; sie nahm deshalb ihr eigenes Buch, das ihres Bräutigams und noch ein drittes, welches sie sich von einer Bekannten geborgt hatte, und begab sich nach der Sparkasse, wo natürlich die plumpe Fälschung sofort bemerkt wurde.

Mit den Heiratsgedanken war es nun natürlich vorbei; das Mädchen konnte sogar noch von Glück sagen, daß der Schwindler rechtzeitig entlarvt war, ehe er ihr einen größeren Schaden hätte zufügen können. Es wurde nun auch festgestellt, daß der „windige" Herr Bräutigam dem Mädchen bei zwei Besuchen Geldbeträge entwendet hatte. Er wurde deshalb festgenommen und der schweren Urkundenfälschung, des Betrugs und Diebstahls in zwei Fällen angeklagt.

Gestern gab der Angeklagte zu, sich des Diebstahls und des Betrugs schuldig gemacht zu haben, dagegen bestritt er mit aller Entschiedenheit die Urkundenfälschung. Er gab an, daß er das Sparkassenbuch, welches er seiner Braut gegeben, selbst für völlig echt gehalten habe. Durch einen Zufall sei er mit einem Manne, der sich ihm als Franz Schmidt vorgestellt habe, zusammengetroffen. Der Schmidt sei in große Geldverlegenheit gewesen und habe ihm, dem Angeklagten, deshalb das Sparkassenbuch für 825 Mk. verkauft. Er sei auf den Kauf eingegangen, weil er geglaubt habe, 175 Mk. auf leichte Weise verdienen und gleichzeitig einem armen Teufel aus großer Not helfen zu können. Weil aber das Buch auf den Namen Schmidt gelautet, habe er sich auch dem Mädchen als Schmidt vorstellen müssen, um nicht den Verdacht zu erwecken, als sei er auf unehrliche Weise in den Besitz des Buches gelangt.

Diese Angaben trugen natürlich den Stempel der Unwahrheit an der Stirn; denn daß ein Mensch, der eben aus dem Gefängnis entlassen war, 825 Mk. hingeben sollte, ohne sich auch nur zu überzeugen, ob er sie für ein sicheres oder unsicheres Pfand leihe, war wohl schwerlich anzunehmen. Ebenso mußte es völlig unglaubhaft erscheinen, daß der Angeklagte sich als Schmidt vorstellen konnte, wenn er wirklich die Absicht zu heiraten hatte.

Die Geschworenen ließen sich trotzdem durch das Märchen von dem großen Unbekannten täuschen und verneinten die Schuldfrage wegen der Urkundenfälschung, dagegen sprachen sie den Angeklagten schuldig, wissentlich eine gefälschte Urkunde zum Zwecke der Täuschung in Gebrauch genommen zu haben, und dadurch wurde der Angeklagte zum Glück doch noch der wohlverdienten Strafe überliefert. Außerdem wurden die Schuldfragen wegen Diebstahls und Betruges bejaht, und das Urteil lautete deshalb auf 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht.

### Vierte Strafkammer.

Meist pflegt man anzunehmen, daß Verbrecher treu zusammenhalten und sich gegenseitig nicht verraten; dem ist jedoch keineswegs immer so; die großartigsten Erfolge bei der Festnahme „schwerer Jungens" dankt die Kriminalpolizei sogar ihren Vigilanten, und diese bestehen aus Verbrechern, die aus irgendeinem Grunde es für vorteilhaft halten, ihre Genossen anzuzeigen. Einen sehr lehrreichen Beitrag zu diesem Thema lieferte der „Arbeiter" Albert Müller.

Müller hatte eines Tages mit zwei Genossen einen Einbruch geplant; als sie die That ausführten, wurden sie jedoch gestört und entflohen. Müller begab sich nun zu dem Manne, dem der nächtliche Besuch gegolten hatte, und erzählte diesem nach Empfang eines anständigen Trinkgeldes, daß er die Diebe, deren Einbruch zum Glück noch vereitelt worden sei, nennen könne. Er bezeichnete denn auch thatsächlich seine wirklichen Genossen, und diese wurden mit Müller zusammen in Haft genommen.

Müller gab nun an, daß er sich an dem Diebstahlsversuch nur beteiligt habe, weil er durch seine Genossen hierzu gezwungen worden sei. Als unbestrafter Mensch habe er es jedoch nicht über sein Gewissen bringen können, das Geheimnis seiner Schuld bei sich zu behalten. Da Müller einen guten Eindruck machte, und er wirklich als unbestrafter Mensch betrachtet wurde, ward ihm die Freiheit zurückgegeben. Er benutzte dieselbe, um eiligst aus Berlin zu verschwinden. Seine Genossen, die sich, da Müller nicht mehr zu ermitteln war, allein vor Gericht zu verantworten hatten, gaben an, daß sie von der Ausführung der That freiwillig zurückgetreten seien. Dies wurde ihnen jedoch nicht geglaubt, und sie erhielten deshalb Strafen von 4 und 5 Jahren Gefängnis.

Später wurde Müller in Ostpreußen verhaftet, und nun stellte sich heraus, daß er keineswegs unbestraft war; er hat vielmehr bereits zahlreiche Vorstrafen erlitten, und da er wegen seines Berliner Debuts noch eine „gesuchte" Persönlichkeit war, wurde er nach der Residenz zurücktransportiert. Jetzt behielt man ihn natürlich in Haft, aus welcher er gestern dem Gerichtshofe vorgeführt wurde.

Daß er an dem Einbruchsversuch so unschuldig sei, wie er angab, wurde ihm nun natürlich nicht mehr geglaubt, umsomehr seine Mitschuldigen stolz wie die Spanier als Zeugen vor Gericht erschienen und den verräterischen Genossen gründlich „hineinlegten." Da Müller aber immerhin der Polizei durch seine Angaben einen Dienst erwiesen und sich selbst auch zu seiner Festnahme verholfen hatte, kam er mit 7 Monaten Gefängnis davon.

## Amtsgericht I.

### Hundertfünfundzwanzigste Abteilung.

Unter der Bezeichnung „ein Beitrag zum Material zur lex Heinze" veröffentlichten die Zeitungen mehrere Kuppelei-Prozesse, in denen die Angeklagten zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt worden waren. Thatsächlich können indes solche Prozesse nicht als Beiträge zur lex Heinze betrachtet werden; denn sie beweisen doch höchstens, daß die lex Heinze überflüssig sei, da auch ohne dieses Gesetz schon hinreichende Strafen festgesetzt werden können. Einen wirklichen Beitrag zu einem Versittlichungs-Gesetz lieferte eine Verhandlung gegen eine glutäugige Tochter der Pußta, Frau Kendee-Kosterlitz.

Die Angeklagte ist mit einem höheren Bergbeamten in Szegedin verheiratet. Ihr behagte jedoch das stille, beschauliche Leben an der Seite des Gatten nicht, und deshalb war sie der Ansicht, daß es viel angenehmer sei, auf eigene Faust das Glück zu versuchen. Sie entfloh also eines schönen Tages und wendete sich nach Berlin, dem Eldorado für derartige Personen.

Wenn die schöne Ungarin gehofft hatte, in der Residenz Anbeter zu finden, die genügende Mittel besäßen, für ihren Unterhalt zu sorgen, so hatte sie sich darin nicht geirrt; denn thatsächlich machte sie bald recht hübsche Bekanntschaften. Ein Anbeter opferte ihr 300 Mk., ein anderer bezahlte dies Zusammensein sogar mit 1000 Mk., und Frau Kendee-Kosterlitz machte deshalb ein recht gutes Geschäft dadurch, daß sie ihre Ehre verkaufte, — ist doch die Ehre das einzige, was man verkaufen kann, ohne es besessen zu haben.

Einmal lernte die Ungarin einen steinreichen Amerikaner kennen, und dieser vernarrte sich derartig in sie, daß er beschloß, ihr die Hand zum Bunde für dieses Leben zu reichen und sie als Gattin mit in seine Heimat zu nehmen. Nun begann für die Abenteuerin ein Leben voller Freude. Kein Wunsch blieb ihr unversagt, ihr Bräutigam hatte „es" ja dazu, und sie selbst verstand es meisterlich, das Geld auf die Straße zu werfen. Aber da es nun einmal das Los alles Schönen ist, vergänglich zu sein, so waren auch diese goldenen herrlichen Tage gezählt; denn der Amerikaner machte sehr bald die unangenehme Wahrnehmung, daß für ein so „teures" Weibchen auch sein Mammon auf die Dauer nicht ausreichen werde; er löste also die Fesseln, die ihn an das Herz der schönen, aber keineswegs sehr treuen Ungarin knüpften, mit rauher Hand und — ward nicht mehr gesehen. Zwar erheblich „erleichtert", aber sonst als freier Mann langte er im Lande der Freiheit an, und die Sirene — tröstete sich und warf ihre Angeln nach anderen Anbetern aus.

Nun sind aber die Herren, welche für ein Schäferstündchen eine Riesensumme opfern wollen oder können, nicht allzu zahlreich, und so kam es, daß zuweilen in der Kasse der Ungarin eine fürchterliche Oede gähnte. Als wieder einmal tiefe Ebbe bei der Abenteuerin herrschte, mußte sie sich bei einer Wirtin in der Wilhelmstraße auf Kredit ein Unterkommen suchen. Sie verstand es, sich in das Vertrauen der Vermieterin einzuschleichen, indem sie erzählte, sie sei die Gattin eines ungarischen Magnaten. Ihr Mann werde ihr in einigen Tagen nachkommen und ihr reiche Geldmittel zur Verfügung stellen, so daß sie alle ihre Schulden abzahlen könne. Auf der weiten Reise habe sie nämlich weit mehr Geld gebraucht, als sie mitgenommen hätte, und durch unvorhergesehene Ausgaben sei sie in große Verlegenheiten geraten. Die Wirtin stellte der angeblichen Magnatin natürlich mit Vergnügen ihre Wohnung zur Verfügung; der ungarische Würdenträger wollte sich jedoch durchaus nicht sehen lassen, und deshalb stellte schließlich die Wirtin Strafantrag gegen ihre Mieterin, die sie als Schwindlerin erkannt hatte.

Die Ungarin wurde sofort in Haft genommen und erhielt dann eine Anklage wegen Betrugs. Gestern war der Gerichtshof der Ansicht, daß unter allen Umständen ein Betrug vorliege, da die Angeklagte die Vermieterin dadurch geschädigt habe, daß sie durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrtum erregte. Da die Angeklagte aber ein Gewerbe betrieben, durch welches sie mit Leichtigkeit in den Besitz größerer Summen gelangen konnte, müsse man zu ihren Gunsten annehmen, daß sie gehofft habe, den Schaden noch wieder gutmachen zu können. Dieser Umstand sei zwar nicht geeignet, die Angeklagte straflos zu machen; aber immerhin sei er doch für die Strafzumessung erheblich. Der Gerichtshof habe deshalb nur auf 3 Wochen Gefängnis erkannt. Die Angeklagte wurde übrigens vorläufig aus der Haft entlassen, obwohl sie Ausländerin ist und keine bestimmte Wohnung nachzuweisen vermochte.

Heute eine Beilage.